

Abschlussklausur Rechtsgeschichte (Bachelor: Assessment)

A. Textinterpretation (30 Punkte)

(Text in der beiliegenden Klausur)

I. Zusammenfassung	3	
Wiedergegeben ist ein Auszug aus einem längeren deutschsprachigen Text, der aus mindestens drei „Hauptstücken“ besteht, von den vorliegend ein Teil des dritten Hauptstücks wiedergegeben ist, das seinerseits mindesten 81 Paragraphen enthält. Wiedergegeben sind hier Auszüge aus §§ 79-81.		0.5
Inhaltlich versucht der Autor die in der Überschrift angeführte These von der „Existenz des allgemeinen deutschen Privatrechts“ (Z. 1) zu begründen. Dazu wird in § 79 die „Natur des gemeinen deutschen Privatrechts“ untersucht (Z. 3). Der Text wendet sich zunächst – nicht näher ausgeführte – Vorstellungen „von der wahren Natur eines gemeinen Rechts“ (Z. 5) und die Abwertung deutscher Rechtsnormen in Partikularrechtsnormen. Bei korrekter Anwendung der Definition „vom gemeinen Rechte“ (Z. 8) zeige sich vielmehr, dass es ein gemeines Privatrecht gebe, dies aber stets subsidiär gegenüber dem römischen Recht gelte. Die Existenz dieses gemeinen deutschen Privatrechts stützt der Text in § 80 auf vier Befunde, nämlich die Geltung von Reichsgesetzen mit vielfachem Privatrechtsbezug, die Existenz von Rechtsgewohnheitsrecht, die „wahre Natur gemeiner Rechte“ (Z. 17) von vielen Stadt- und Landrechten mit generell-abstraktem Regelungsinhalt mit Bezug auf ihre „Gegenstände“ sowie den Umstand, dass Ergänzungen des positiven Rechts „aus der Natur der Sache“ (Z. 18) regelmässig „gleichfalls gemeines deutsches Recht“ (Z. 19) darstellen. In § 81 wird betont, dass die „Existenz des gemeinen deutschen Privatrechts hinlänglich außer Zweifel“ (Z. 21) stehe. Daher sei es nicht erforderlich, dass „Land- und Stadtrechte“ in „Uebereinstimmung“ stehen würden, was ohnehin kaum möglich sei. Denn eine allein aus dieser Form der Übereinstimmung gezogene „allgemeine Regel“ müsse es deswegen nicht geben: Denn das allgemeine deutsche Privatrecht existiert aus den in § 80 genannten Gründen unabhängig von solchen Konvergenzen.		2.5

II. Sachliche Aussagen	18	
Der Text unterscheidet ausdrücklich partikulare Rechte und gemeines Recht (vgl. Z. 5f., s. a. Z. 24). Das führt zu der Frage, wie diese Rechtsschichten und ihre Beziehung zu einander zu bestimmen sind, wobei die Begrenzung auf Deutschland und „Reichsgesetze“ die Konzentration auf das Reich nahe legt. Daraus ergibt sich als erste Aussage die Frage nach der „Entwicklung des Verhältnisses von Partikularrecht und gemeinem Recht in Mitteleuropa“ (II.1.). Der Text stellt „das ausländische, insonderheit das römische Recht“ (Z. 4f.) einem „deutschen“ Privatrecht (Z. 3		Je 1 (pro Aussage)

<p>u. ö.) entgegen, das der Autor (oder die Autorin) des Textes sich und seinen (ihren) Zeitgenossen und Zeitgenossinnen („wir“, Z. 13) zuordnet. In dieser Perspektivenbildung zeichnen sich erste Ansätze einer Rechtskonzeption ab, in der Rechtsbildungen an nationale Kollektive, hier in Deutschland, gebunden werden. Diesen Ansätzen ist in einer sachlichen Aussage über „Die Anfänge nationalisierter Rechtsvorstellungen in Deutschland“ nachzugehen (II.2).</p>		
<p>1. Sachliche Aussage: Die Entwicklung des Verhältnisses von Partikularrecht und gemeinem Recht</p>	8	
<p>Das <i>ius commune</i>, im Text bezeichnet als „gemeines Recht“, wird verstanden als das allgemeine im Gegensatz zum besonderen Recht einzelner Kommunen oder Territorien. Dem entspricht auch die Deutung im Text: Hier wird nämlich – etwa in § 80 mit dem Hinweis auf „allgemeine“ positivrechtliche Normen (vgl. Z. 13f.) oder in § 81 mit dem Hinweis auf „allgemeine“ Regeln im Gegensatz zu Partikularnormen (vgl. Z. 25) – immer wieder auf den Unterschied zwischen einem allgemeinen und einem besonderen Recht hingewiesen. Dem entspricht auch die Position des Textes, dass es jenseits der partikularen Rechte sehr wohl ein „gemeines“, also ein allgemeines deutsches Privatrecht gebe (vgl. Z. 9f.). Im Text wird allerdings darauf hingewiesen, dass häufig allein das römische Recht als gemeines Recht angesehen werde (vgl. 4f.). Der Text bestreitet allerdings nicht die Existenz einer Fülle von Partikularrechten insbesondere in Gestalt der „Land- und Stadtrechte“ (vgl. Z. 22). Demnach lassen sich aus der Perspektive des Textes drei Rechtsmassen unterscheiden: Das römische Recht (das als ein Typus des gemeinen Rechts gedeutet wird, vgl. Z. 9f.), das gemeine deutsche Privatrecht und die Partikularrechte. Das führt zu der Frage, wie es zur Deutung des römischen Rechts als gemeinem Recht kommen konnte (unten [1]), wie sich dieses gemeine Recht zu Partikularrecht verhielt (unten [2]) und wie sich die Konzeption eines gemeinen deutschen Privatrechts in diese Entwicklungen einfügt (unten [3]).</p>		1.5
<p>(1) Die Anfänge für die Deutung des römischen Rechts als ein Typus des gemeinen Rechts liegen im Mittelalter, in der sog. Frührezeption des römischen Rechts. Dieser Vorgang setzte im Schwerpunkt in Oberitalien ein, wo nach 1116 an der Rechtsschule von Bologna das durch die <i>littera florentina</i> neu bekannt gewordene römische Recht systematisch unterrichtet wurde. Daraus entstand eine zunächst in Glossen, später auch in Summen und grossflächigen Kommentaren wirkende Wissenschaft des römischen Rechts (Legistik – von <i>leges</i>, womit das römische Recht als Recht des Kaisers gemeint war). Hinzu trat die Kanonistik, die Wissenschaft vom Recht der Kirche, das seit dem 12. Jahrhundert häufig gesamthaft als <i>canones</i> bezeichnet wurde. Diese beiden Rechtsmassen wurden als <i>ius commune</i> bezeichnet, nicht selten wurde aber auch allein das wissenschaftlich bearbeitete (sog. „gelehrte“) römische Recht mit dieser Bezeichnung belegt. Das so entstehende <i>ius commune</i> breitete sich über die seit dem 12. Jahrhundert in mehreren weitflächigen Wellen gegründeten Universitäten in Spanien, Italien, Frankreich, Mitteleuropa und in Ansätzen auch in England aus. Zugleich wurden die Texte insbesondere des römischen Rechts zusammen mit dem dazu in der Legistik entstehenden Rechtswissen zunehmend häufiger in der Gerichtspraxis angewendet und bildete vielfach auch die konzeptionelle Grundlage der territorialen und teilweise auch städtischen Normsetzung.</p> <p>Die dadurch entstehende Wirkungsmacht dieser römischen Rechtstradition spiegelt sich auch im Hinweis des Texts auf die „erstaunliche Vorliebe“ vieler Rechtsge-</p>		1.5

lehrten für das römische Recht (vgl. Z. 4f.). Wesentlich für die Aufwertung des römischen Rechts wurde auch die im 16. Jahrhundert (im Umfeld Melanchthons) entstandene sog. lotharingische Legende, wonach Lothar III. 1125 förmlich die Anwendung des römischen Rechts befohlen haben sollte.		
(2) Das gemeine Recht bildete nur eine von mehreren Rechtsmassen in Europa. Seit dem frühen Mittelalter entstanden mit den – im Text auch angesprochenen und vorstehend mehrfach erwähnten – regionalen Rechten in Form insbesondere der sog. <i>leges</i> (Stammesrechte), der Kapitularien, der lokalen und überregionalen Schwureinungen und dann auch der kaiserlichen und königlichen Gesetzgebungen eine Fülle von Partikularrechten. Hinzu traten die ebenfalls im Text angesprochenen (vgl. etwa Z. 22f.) Stadtrechte, die seit dem 12. Jahrhundert teilweise zu komplexen Netzwerken wurden und seit dem 19. Jahrhundert auch als „Stadtrechtsfamilien“ bezeichnet werden. Diese Partikularrechte, zu denen auf dörflicher Ebene die Weistümer und Offnungen hinzukamen, wurden – insbesondere in den Städten – auf breiter Front schriftlich überliefert. Darauf deutet im Text auch ihre Kennzeichnung als „positives Recht“ hin (vgl. Z. 17). Das Nebeneinander dieser partikularen Rechte mit dem gemeinen Recht führte frühzeitig zur Ausbildung von Kollisionsregeln: Demnach ging grundsätzlich das partikulare Recht als <i>lex specialis</i> dem gemeinen Recht als <i>lex generalis</i> vor. Das <i>ius commune</i> galt daher subsidiär. Allerdings entwickelte sich im Lauf der Zeit die Lehre, dass es eine Vermutung zugunsten der Anwendbarkeit des römischen Rechts gebe. Ansatzweise in diese Richtung deutet auch die Feststellung im Text, wonach das römische gemeine Recht dem deutschen Recht nachgehe (vgl. Z. 10f.).		2
(3) Seit der Zeit des Humanismus, also etwa seit dem 15./16. Jahrhundert geriet das römische Recht allerdings mehr und mehr unter den Druck der lokalen Rechte: Die humanistische Kritik an der angeblich chaotischen Struktur des <i>corpus iuris civilis</i> nahm dem römischen Recht ein Stück seines Rationalitätsvorsprungs. Die deutsche humanistische Jurisprudenz in Form des <i>usus modernus pandectarum</i> kombinierte römische Rechtsnormen und partikulare Rechtsnormen in der Rechtsanwendung zu einer Einheit. Die Widerlegung der Lotharslegende im 17. Jahrhundert durch Hermann Conring (1606-1681) löste das römische Recht von der angeblichen Verbindung mit der kaiserlichen Gesetzgebungsmacht. Vor diesem Hintergrund wurden auch partikulare Rechtsnormen mehr und mehr zum Gegenstand der universitär verankerten Rechtswissenschaft. Die im Text behauptete Existenz eines diese Partikularrechtsnormen verbindenden deutschen gemeinen Privatrechts als Gegenstück zum römischen gemeinen Recht bildet einen weiteren Schlusspunkt dieser Entwicklung, für den Autoren wie etwa Justus Friedrich Runde (1741-1807) und seine Lehre von einem gemeinen deutschen Privatrecht stehen.		2
Textbezug generell – <i>Hier wird bewertet, ob und inwieweit in allen Teilbereichen dieser Aussage der Text verarbeitet wurde.</i>		1
2. Sachliche Aussage: Anfänge nationalisierter Rechtsvorstellungen in Deutschland	8	
Wie oben bemerkt (<i>diese Redundanz ist nur aus darstellerischen Gründen eingebaut</i>), folgt der Text der Vorstellung von einer Rechtsbildung, die offenbar dem Kollektiv „Deutschland“ zuzurechnen ist. Das führt zur Frage, in welcher Beziehung solche Kollektive ursprünglich zu Rechtsbildungen standen (unten [1]), ab wann sich erste Ansätze einer auf Nationen bezogenen Rechtsbildung ausmachen		1.5

lassen (unten [2]), in welche Richtung sich diese konzeptionellen Tendenzen entwickelten (unten [3]) und an welcher Position dieser Entwicklung der Text zu positionieren ist (unten [4]).		
(1) In den allerersten Anfängen der frühmittelalterlichen Rechtsetzung waren Rechtsnorme häufig auf ethnische Kollektive, Völker, bezogen, wie die sogenannten <i>leges</i> belegen (etwa <i>lex Burgundionum</i>). Mit der Durchsetzung des Territorialitätsprinzips seit den Kapitularien verschwand dieser Bezug aber mehr und mehr. Auch das <i>ius commune</i> war nicht auf einzelne Völker bezogen, sondern hatte eine prinzipiell universale Ausrichtung. Auch das Naturrecht und das Vernunftrecht waren aufgrund ihrer Ableitungszusammenhänge, die in einem überpositivem Rechtsverständnis gründeten, gegenüber territorialen oder ethnischen Rechtsbildungen neutral.		1.5
(2) Das änderte sich allerdings im Lauf des 18. Jahrhunderts. Mit der Lehre Montesquieus (1689-1755) von den klimatischen und geographischen Voraussetzungen der Rechtsetzung gelangte eine neue Perspektive in die Überlegungen zur Beziehung zwischen Ethnien, Regionen und Rechtsbildung. Dem entsprach die Betonung der kulturellen Individualität von einzelnen Völkern insbesondere durch die Sprache bei Autoren wie Herder (1744-1803). In der französischen Revolution konvergierten dann die Konzepte von Nation und Recht erstmals miteinander. In diesen Zusammenhang gehören auch die Vorstellungen von spezifisch deutschen allgemeinen Rechtsbildungen, wie sie sich etwa bei Justus Friedrich Runde (1741-1807) finden, der 1791 erstmals ein Buch über das gemeine deutsche Privatrecht vorlegte und damit die Existenz eines spezifisch nationalen, allgemeinen Privatrechts postulierte. Es ist offensichtlich, dass der Text sich ganz auf dieser Linie bewegte.		1.5
(3) Die historische Rechtsschule, wie sich unter Friedrich Carl von Savigny (1779-1861) und Karl Friedrich Eichhorn (1781-1854) entwickelte, verband dann vollends die Konzeption der Nation mit der Rechtsbildung: Hier wurde nämlich die Vorstellung ausgearbeitet, dass jede Nation ein je ihr eigenes Recht zur Entstehung bringe, was seit Puchta (1798-1846) mit der Chiffre vom „Volksgeist“ beschrieben wurde, der, abgeleitet von der hegelianischen Vorstellung vom „Weltgeist“, in der jedem Volk eigenen Geschichte auch eine jedem Volk eigene Rechtstradition und Rechtsordnung produziere.		1.5
(4) Der Text bewegt sich, wie bereits angedeutet, noch nicht auf der Ebene der historischen Rechtsschule. Denn anders als bei einem Eichhorn, einem Beseler oder später einem Gierke wird hier die Existenz eines deutschen Privatrechts nicht an die rechtsbildende Kraft der Nation gebunden. Dominierend ist hier vielmehr eine eher abstrakte Ableitung, die sich auf den Gedanken von der „Natur eines gemeinen Rechts“ (Z. 5) und damit auch gerade nicht auf nationalgeschichtliche Ableitungszusammenhänge stützt.		1
Textbezug <i>Hier wird bewertet, ob und inwieweit in allen Teilbereichen dieser Aussage der Text verarbeitet wurde.</i>		1

III. Historische Verortung	4	
Die dem Text immanente Nationalisierung des Rechtsdenkens, getragen vom Umstand, dass der Text in deutscher Sprache verfasst wurde, führt zu einer Unter-		1.5

grenze, die gegen Ende der Epoche der Aufklärung und des Heiligen Römischen Reiches zu verorten ist.		
Die Obergrenze bildet das Rechtsverständnis der Historischen Rechtsschule, insbesondere die Lehren ihres Begründers, Savigny. Der vorliegende Text ist in seiner Tradition noch nicht vom Recht als organischem gewachsenem Produkt durchsetzt, doch nimmt er bereits das nationale Rechtsdenken auf.		1.5
Der Text entstammt dem Werk „Grundsätze des allgemeinen dt. Privatrechts“ (1791) von Justus Friedrich Runde (1741-1807).		1

IV. Gegenwartsbezug	5	
Das <i>ius commune</i> erinnert aufgrund seiner weiten räumlichen Anwendbarkeit in Europa an das in der Schweiz heute geltende internationale Privatrecht (IPRG). Doch das IPRG ist, obwohl seine Bezeichnung etwas anderes nahelegen scheint, Landesrecht. Es enthält nur vereinzelt materielle Regelungen, sondern legt vor allem Kollisionsregeln für den Fall fest, dass ein internationaler Sachverhalt vorliegt. In diesem Fall regelt das IPRG, welches Land zur Entscheidung der Rechtssache örtlich zuständig ist und welches Recht auf den Fall anzuwenden ist.		1.5
Eine Überlagerung von verschiedenen Rechtsschichten im Bereich des Privatrechts lässt sich heute vor allem im Geltungsbereich der Europäischen Union erkennen. Der EU-Gesetzgeber kann mit Blick auf das Privatrecht insbesondere im B2C-Bereich legiferieren. Unterlässt ein Mitgliedstaat im Zuge dessen die Implementierung von EU-Richtlinien, können sich die Bürger direkt auf diese übergeordnete Rechtsmasse berufen. Insofern geht das EU-Recht dem Landesrecht vor.		1.5
Auch in der Schweiz ist dem Landesrecht übergeordnetes Privatrecht gegeben: Einerseits ist dies faktisch dann der Fall, wenn die Schweiz im Rahmen des sog. Autonomen Nachvollzugs Regelungen der EU in das Landesrecht implementiert; zu denken ist etwa an das Produkthaftungsgesetz (PrHG) oder vereinzelte Normen des AGB- und Gewährleistungsrechts (Art. 8 UWG und Art. 210 Abs. 4 OR). Andererseits ist die Schweiz im Bereich des Privatrechts diverse völkerrechtliche Verträge eingegangen, welche <i>self-executing</i> sind und insofern ihnen entgegenstehendes Landesrecht ebenfalls verdrängen (z.B. Wiener Kaufrecht, WKR).		2

B. Wissensfragen (30 Punkte)

I. Die autonome Verbandsbildung zählt zu den wichtigsten Elementen der mittelalterlichen Rechtskultur. Skizzieren Sie bitte an drei Beispielen, wie sich solche Verbandsbildungen auf Rechtsetzung und Gerichtsbarkeit auswirken	10	
1. Als „autonome Verbandsbildung“ lässt sich ein Vorgang kennzeichnen, in dessen Verlauf sich ein Gruppe von Menschen zusammenschliesst und dabei Rechtsnormen selbständig setzt und/oder anwendet. Typisches Instrument solcher Zusammenschlüsse ist die Schwureinung (<i>coniuratio</i>).		1
2. Im Zusammenhang der Rechtsetzung lassen sich insbesondere folgende Typen autonomer Verbandsbildungen nennen:		6

<p>a. Landfriedensbündnisse (in begrenztem Umfang auch Gottesfriedensgemeinschaften): Landfriedensbündnisse beruhen häufig (wie etwa im Bereich der Urkantone) auf beschworenen Vereinbarungen, einander wechselseitig beizustehen und vor allem im Landfriedensverband Frieden zu halten und zugleich bestimmte Regeln des Konfliktaustrags zu befolgen. Im Landfriedensbündnis Rechtsregeln durch den gemeinsam geleisteten Eid gesetzt.</p> <p>b. Stadtrechte: In autonomen Städten entsteht Recht der städtischen Gemeinschaft auf der (ideellen) Grundlage der eidlichen Verpflichtung, sich an die beschworenen Regeln zu halten. Es entspricht dieser Geltungsgrundlage von Stadtrecht, dass alle neuen Mitglieder des Bürgerverbandes sich zur Befolgung der stadtrechtlichen Regeln verpflichten.</p> <p>c. Zünfte: Zünfte entstehen regelmässig ebenfalls auf der Grundlage einer Schwurvereinbarung. Zunftrecht stützt sich wiederum auf die eidliche Verpflichtung, die gemeinsam von allen Zunftmitgliedern beschworenen Regeln einzuhalten.</p>		
<p>3. Im Zusammenhang der Gerichtsbarkeit lassen sich v. a. folgende Konsequenzen herausheben:</p> <p>a. Der Verband – also die städtische Gemeinschaft oder das Landfriedensbündnis – ist für den Unrechtsausgleich und damit für die Sanktion von Unrecht und die Vollstreckung von Gerichtsurteilen zuständig. Jedes einzelne Mitglied des Verbands ist folglich der Verbandsgerichtsbarkeit unterworfen.</p> <p>b. Nicht selten spricht der Verband in toto gemeinsam Recht. Erste Formen lassen sich beim Thing erkennen und setzen sich später im Urteilersystem fort. Häufig bestimmt der Verband auch die Urteilspersonen für das gemeinsame Gericht (etwa bei Landfrieden).</p>		3

<p>II. In der Frühen Neuzeit wandelte sich die Beziehung von Christentum, Rechtsbildung und Rechtswissen fundamental.</p>	10	
<p>1. Die Zeit des 16. und frühen 17. Jahrhunderts wird häufig als Phase der „Konfessionalisierung von Recht“ beschrieben. Erläutern Sie bitte diese Charakterisierung und verdeutlichen Sie Ihre Ausführungen durch mindestens zwei konkrete Beispiele.</p>	5	
<p>a. Mit dem Ausdruck „Konfessionalisierung von Recht“ wird der Befund umschrieben, dass sich insbesondere die Rechtsetzung inhaltlich am konfessionellen Gegensatz zwischen Katholizismus und Protestantismus orientiert. Hinzu tritt der Umstand, dass Rechtsnormen inhaltlich nicht selten den theologischen Vorgaben von Konfessionen folgen. <i>(Nicht unmittelbar gefragt ist dabei nach der Konfessionalisierung von Herrschaft in Form der häufig zu beobachtenden obrigkeitlichen Sorge um das soziale Leben).</i></p>		1
<p>b. Folgende Beispiele verdeutlichen diesen Befund:</p> <p>(1) Der Augsburger Religionsfrieden 1555 und der westfälische Frieden 1648 sind geprägt durch den konfessionellen Gegensatz. Hier zeigt sich, dass das Recht zum Instrument für die Überbrückung des konfessionellen Konflikts wird. <i>Hier kann auch das ius reformandi erwähnt werden (und sollte dann ggfs. boniert werden).</i> Ein weiteres Beispiel könnte der zweite Friede von Kappel 1531 sein, der der Sache</p>		4 (pro Beispiel 2)

<p>nach die gleichen Festlegungen enthielt.</p> <p>(2) Die Errichtung von gerichtsförmigen Institutionen in protestantischen Territorien – insbesondere das Zürcher Ehegericht 1525 – belegt, dass und wie nach dem Fortfall der episkopalen Gerichtsbarkeit unter dem Vorzeichen des Protestantismus neue Rechtsinstitutionen geschaffen werden.</p> <p>Vertretbare weitere Beispiele wären:</p> <p>(3) Die frühen Polizeiornungen, mit deren Hilfe die (vielfach protestantische Obrigkeit die Bevölkerung zu einem „gottesfürchtigen Leben“ verpflichten und zwingen will.</p> <p>(4) Das sog. <i>ius reformandi</i>, das Recht der Reichsstände, über die Konfession in ihrem Territorium zu bestimmen, ist ebenso Ausprägung eines konfessionalisierten Reichsrechts wie das <i>ius emigrandi</i> der hiervon betroffenen Untertanen.</p>		
<p>2. In der Zeit seit etwa der Mitte des 17. Jahrhunderts nahm der Einfluss der Religion auf Recht und Rechtswissen zunehmend ab. Bitte skizzieren Sie diese Entwicklung. Beziehen Sie in Ihre Darstellung auch die Wandlungen des Natur- und Vernunftrechtsverständnisses mit ein.</p>	5	
<p>a. Die gewalttätigen Auseinandersetzungen um den Glauben im Lauf des 16. und frühen 17. Jahrhunderts hatten die Deutungsmacht der christlichen Religion erheblich geschwächt. Das macht den Weg frei für die Durchsetzung der <i>ratio</i> als leitender Instanz des menschlichen Handelns, die bereits in der Zeit der Renaissance mehr und mehr in den Vordergrund zu rücken begonnen hatte. Diese Prozesse gehen einher mit dem Aufstieg der weltlichen Obrigkeiten, die im Interesse des öffentlichen Friedens konfessionelle Auseinandersetzungen in ihren Territorien zunehmend zurückdrängten. Auf der Ebene des Rechts werden solche Entwicklungen greifbar im Westfälischen Frieden von 1648, der die konfessionellen Gegensätze mit den Elementen des Rechts begrenzte.</p>		1.5
<p>b. Wesentlicher Ausdruck für den Vormarsch eines säkularen Rechtsdenkens ist das Natur- und Vernunftrechtsdenken des 17. und 18. Jahrhunderts: War das mittelalterliche Naturdenken noch ganz von der Hinordnung auf Gott geprägt, so setzt spätestens mit Hugo Grotius ein Naturrechtsdiskurs ein, der mit wachsender Intensität die Begründung des Rechts auf die Natur und dann auf die menschliche Vernunft stützt. Bezeichnend für diese Vorgänge ist auch die Verbreitung des Naturzustandparadigmas, das spätestens bei Hobbes und Pufendorf zur Fiktion der Vernunft wird, mit deren Hilfe nach dem menschlichen Verhalten unter den Bedingungen einer zivilisationsfreien Situation gefragt wird und das den Sündenfall als Ausgangspunkt des Rechts verdrängt. Auf diese Weise verlagert sich die Rechtsbegründung auf die menschliche Vernunft, die damit zum Ausgangspunkt der Rechtsgeltung wird.</p>		3.5
<p>III. Die nationalsozialistische Ideologie war insbesondere geprägt durch ihr Bekenntnis zum Antisemitismus, zur sog. „Volksgemeinschaft“ und zum sog. „Führerprinzip“. Diese Ideologie hatte Konsequenzen insbesondere für die nationalsozialistische Rechtsetzung.</p>	10	
<p>1. Skizzieren Sie bitte an mindestens zwei Beispielen, wie in der Zeit des Nationalsozialismus der Antisemitismus durch die Gesetzgebung umgesetzt wurde.</p>	4	
<p>a. Antisemitismus bedeutet, dass trotz gleicher Staatsangehörigkeit zwischen Deutschen und Juden unterschieden wird. Nach der nationalsozialistischen Ideolo-</p>		1.5

<p>gie konnten Juden keine „Volksgenossen“ sein und sollten deshalb aus dem Staats- und Gesellschaftsverband ausgeschlossen werden.</p>		
<p>b. Im Recht spiegelt sich diese Verschmelzung von Nationalismus und Rassismus insbesondere im Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums von 1933, welches es ermöglichte, jüdische Beamte aufgrund ihrer Religion aus dem Dienst zu entlassen, sowie in den Nürnberger Rassengesetzen von 1935. Diese Regeln normierten den Entzug der deutschen Staatsbürgerschaft von Juden. Sie enthielten auch ein Verbot von Eheschliessungen und geschlechtlichen Kontakten zwischen Juden und Nichtjuden. Darüber hinaus war in den Nürnberger Rassengesetzen die Ausgrenzung von Juden aus dem Reichsverband (und damit dem öffentlichen Dienst) vorgesehen.</p>		2.5
<p>2. Skizzieren Sie bitte das Prinzip der „Volksgemeinschaft“ und legen Sie dar, mit welchen Mitteln dieses Prinzip durch die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates umgesetzt wurde.</p>	3	
<p>a. Als „Volksgemeinschaft“ bezeichnet die nationalsozialistische Ideologie die durch ihre gemeinsame „arische“ Rassenzugehörigkeit verbundenen Deutschen in Abgrenzung zu anderen Rassegemeinschaften wie insbesondere den Juden.</p>		Def.: 1
<p>b. Das Recht gilt dabei nur für Artgleiche. Dies wird insbesondere in den Nürnberger Rassengesetzen deutlich: Seit 1935 gab es ein Eheverbot von Juden und Nichtjuden. Zudem wurden die Juden aus dem Reichsverband (und damit dem öffentlichen Dienst) ausgeschlossen.</p>		Ohne Erwähnung einer Rechtsgrundlage: 0.5
<p>c. Im Binnenbereich der Volksgemeinschaft gilt dagegen grundsätzlich die Gleichheitsgarantie, wobei die Individualrechte sehr schwach ausgeprägt sind, denn das Prinzip der „Volksgemeinschaft“ verheisst, dass dem Individuum Rechte nicht um seiner selbst willen, sondern in Ableitung von der Gemeinschaft zustehen. In der Volksgemeinschaft ist die Position des Individuums also von der Gemeinschaft abhängig. Individualrechtliche Schutzpositionen werden daher durch eine Vielzahl von Gemeinschaftspflichten abgelöst; dies zeigt sich etwa an den umfassenden Dienstpflichten, die sich insbesondere im Reichsarbeitsdienstgesetz von 1935 finden. Zudem wird die Parömie „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ stark betont.</p>		1
<p>3. Skizzieren Sie bitte das „Führerprinzip“. Legen Sie dar, welche Konsequenzen sich daraus für die überkommenen Regeln zur Gesetzgebung ergaben.</p>	3	
<p>a. Das Führerprinzip besagt, dass der „Führer“ eines Volkes die gesamte Herrschaftsgewalt einer Nation in sich vereinigt und deswegen bedingungslosen Gehorsam verlangen kann. Der Führer verkörpert also die Gesamtheit der staatlichen Macht und des Volkswillens.</p>		1
<p>b. Recht ist, was der Führer will. Er lenkt und leitet das Volk, das ihm zu bedingungslosen Gehorsam bis in den Tod verpflichtet ist. Diesem Prinzip von absoluter und totaler Herrschaft ist auch das positive Recht untergeordnet. Der Führer ist deswegen oberste Rechtsquelle und transzendiert insofern alle vorhandenen Rechtsordnungen.</p>		1
<p>c. Der Führer agierte zur Verwirklichung des Führerprinzips mit dem Instrument des Führerbefehls, welcher als Emanation des Führerwillens unmittelbarster Ausdruck staatlicher Herrschaft war. Denn der Führerbefehl ist ein Erlass des „Führers“, der ohne jede Form der Teilhabe anderer einseitig erlassen wird und für den auch hinsichtlich der Publikation keine Regeln gelten. Der Führerbefehl schafft</p>		1

unmittelbar neues Recht und beseitigt gegebenenfalls alle etwa entgegenstehenden Rechtsnormen.		
--	--	--